

Richtlinien

DER SOZIALENDOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS
BEZIRK HANNOVER

Aufstellung
von Kandidatinnen* und Kandidaten*
zu den Kommunalwahlen
(nach § 23 des Bezirksstatuts)

13. Dezember 2025

Allgemeine Voraussetzungen

Im Interesse der Umsetzung sozialdemokratischer Kommunalpolitik haben die Kandidierenden folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Voraussetzung für eine Aufstellung ist die Mitgliedschaft in der SPD. Personen aller Geschlechter, einschließlich nicht-binärer Personen, sind gleichberechtigt zulässig

Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen auf Ortsrats- und Bezirksratsebene sowie in Samtgemeinden auf Gemeinderatsebene aufgestellt werden. Für Ratswahlen in Einheitsgemeinden und auf Samtgemeindeebene ist die Aufstellung von Nichtmitgliedern nur zulässig, wenn der UB-Vorstand der Aufstellung nicht widerspricht; die aufstellende Gliederung hat den UB-Vorstand spätestens vier Wochen vor der Aufstellungsversammlung schriftlich zu informieren.

Die Anwendung dieser Richtlinien ist mit kandidierenden Nichtmitgliedern schriftlich zu vereinbaren; die Vereinbarung ist von den kandidierenden Personen und dem zuständigen Vorstand zu unterzeichnen.

Der zuständige Ortsvereinsvorstand und der UB-Vorstand sind gehalten, binnen zwei Jahren nach der Kommunalwahl den kandidierenden Nichtmitgliedern eine SPD-Mitgliedschaft anzutragen.

- b) Grundlage für die kommunalpolitische Tätigkeit von Kandidat*innen / Mandatsträger*innen sind das Grundsatzprogramm und das örtlich beschlossene Wahlprogramm.

Pflichten der Kandidierenden und Mandatsträger*innen

- a) Die Kandidierenden / Mandatsträger*innen sollen aktiv in der

Parteiarbeit stehen und an den Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Letzteres gilt auch für Nichtmitglieder.

- b) Die Kandidierenden für Orts-/ Bezirksrat, Rat, Kreistag, Regionsversammlung müssen das jeweilige Wahlprogramm vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Dies gilt auch für Nichtmitglieder. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederungen festgelegt.
- c) Die Kandidierenden verpflichten sich, ihr Mandat im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- d) Die Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes verpflichtet die Kandidierenden, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt als besondere Verpflichtung.
- e) Die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger*innen. Sie sind den Kandidierenden auszuhändigen.
- f) Mit Nichtmitgliedern sind analog der Leistungen, die SPD-Mitglieder nach § 2 der Finanzordnung erbringen, vor der Nominierung Jahresspenden zu vereinbaren.
- g) Die Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung sind mit den Wahlbeamten*innen vor ihrer Nominierung zu vereinbaren.

Findungskommission

Gliederungen können zur Identifikation geeigneter Kandidierender eine Findungskommission einsetzen. Diese besteht in der Regel aus Mitgliedern der geschäftsführen-

den Vorstände (z. B. Unterbezirks- oder Ortsvereinsvorstände). Ergänzend können Mandatsträger:innen und weitere Funktionsträger:innen berufen werden, sofern ihre Beteiligung dem Auswahlprozess fachlich oder politisch dient.

Die Findungskommission erarbeitet Vorschläge für mögliche Kandidaturen und erstellt Anforderungsprofile als Leitfaden für die Auswahl. Die Kommission bewertet Bewerber:innen anhand politischer, fachlicher, persönlicher und parteiinterner Kriterien und berücksichtigt dabei die Vorgaben dieser Richtlinie.

Der Arbeitsprozess der Kommission ist transparent zu gestalten; Entscheidungen und Empfehlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Findungskommission haben Empfehlungscharakter und begründen keine automatische Nominierung oder Verpflichtung zur Aufstellung.

Die Anforderungsprofile sollen klar, sachlich und diskriminierungsfrei formuliert sein. Sie umfassen mindestens: fachliche Qualifikationen, politische Erfahrung, persönliche Eignung sowie parteiinterne Erwartungen. Anforderungen müssen mit den rechtlichen Vorgaben und den Zielen der SPD vereinbar sein.

Die aufstellende Gliederung stellt sicher, dass die Kommission nach einheitlichen Kriterien arbeitet, Interessenkonflikte offenlegt und Beschlüsse protokolliert. Bei Bedarf sind die Empfehlungen der Kommission in den zuständigen Gremien zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Aufstellung der Kandidierenden

- a) Die Kandidierenden für den Samtgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsrat / Bezirksrat werden in Mitgliederversammlungen der

zuständigen Ortsvereine gewählt. Besteht in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidierenden für den Gemeinde- / Samtgemeinderat durch die Mitgliederversammlung des (Samt-) Gemeinde- / Stadtverbandes gewählt. Dies gilt nicht, wenn die Satzung eines Stadtverbandes eine Delegiertenversammlung vorsieht.

- b) Die Kandidierenden für Vertretungskörperschaften in kreisfreien Städten, Landkreisen und der Region Hannover werden in Delegiertenversammlungen der betreffenden Wahlgebiete gewählt. Der zuständige Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Erfolgt die Aufstellung in einer Vollversammlung ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder – unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden.
- d) Auf das Nominierungsverfahren ist drei Monate vorher partiöffentlich hinzuweisen.
- e) Die Untergliederungen bzw. Ortsvereine erarbeiten Empfehlungen für die Kandidierenden in den Wahlbereichen, bzw. für die Orts-/ Bezirksräte, die der Samt-Gemeinde- / Stadtverbands- / Ortsvereinsvorstand bzw. Unterbezirksvorstand in seinen Vorschlag einbezieht.
- f) Zu allen diesen Versammlungen ist frühzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unserer Wahlordnung sind zu beachten.
- g) Die SPD-Gliederungen fördern eine ausgewogene Zusammensetzung der Wahlvorschläge, die verschiedene Alters- und Berufsgruppen einschließt und besonders die politische Teilhabe junger Menschen sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stärkt.

Auf jeder Liste ist mindestens eine Person unter 35 Jahren so zu platzieren, dass sie sich unter den ersten fünf Listenplätzen befindet (Platz 1 bis 5).

Zusätzlich ist in jedem Wahlbereich (Regions-versammlung, Kreistag, Stadtrat, Samtgemeinderat, Gemeinderat, Ortsrat) mindestens eine Person unter 35 Jahren auf dem jeweiligen Wahlvorschlag vertreten.

Kann trotz angemessener und dokumentierter Suche keine geeignete Kandidatin oder kein geeigneter Kandidat unter 35 Jahren gefunden werden, kann die Gliederung von der Vorgabe abweichen.

h) Zur einheitlichen Anwendung von diversen Kandidaturen hat der SPD-Parteivorstand eine Richtlinie festgelegt. Danach muss die Berücksichtigung von Kandidaturen mit der Angabe „divers“ gemäß der nachfolgenden Regelung erfolgen:

„Mitglieder mit der Angabe „divers“ bzw. ohne Angabe bleiben bei der Berechnung der Geschlechterquote nach § 11 Abs. 2 Organisationsstatut unberücksichtigt. Die Quote von jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer muss insbesondere in den Mehrpersonengremien und bei Listenaufstellungen erreicht werden.

Im Falle, dass nicht ausreichend Männer bzw. Frauen zur Erreichung der Mindestquote von 40 Prozent kandidieren, kommen Kandidaturen des jeweils überrepräsentierten Geschlechts und diverse Personen zum Zuge. Satzungsregelungen, die eine paritätische Zusammensetzung von Frauen und Männern in Gremien vorsehen, sollten zur Berücksichtigung der Mitglieder mit der Angabe „divers“ bzw. ohne Angabe angepasst werden.

Die paritätische Vertretung von Männern und Frauen kann bei Kandidatur bzw. Wahl von Mitgliedern mit der Angabe

„divers“ bzw. ohne Angabe mit der Vorgabe erreicht werden, dass der Unterschied zwischen Männern und Frauen nicht mehr als 1 betragen darf“

- i) Die Aufstellung erfolgt nach dem **Bezirksstatut**:

§ 23 (2) des Bezirksstatuts (Aufstellung von Frauen* und Männern*)

(2) Das Verfahren für die Einhaltung der Quote und für die Aufstellung von Kandidierenden zur Kommunalwahl legt der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirates fest.

Für die Wahlvorschläge gilt die Verpflichtung, auf Plätzen, die laut Statut Frauen* zustehen, ausschließlich Frauen* kandidieren zu lassen, sofern eine Frau* zur Kandidatur zur Verfügung steht.

Bei den Vorschlägen an die Delegierten bzw. Vollversammlung sind die zuständigen Vorstände an die Einhaltung der Quote gebunden.

(Erläuterung: die verantwortlichen Gremien verpflichten sich, rechtzeitig Kandidatinnen* zu suchen, zu ermutigen und fachlich aufzubauen, um so dem gesellschaftlichen Anliegen der Gleichstellung und damit dem Grundgesetz gerecht zu werden, die sich die SPD in ihren Satzungen verpflichtend zu eigen machen.)

Dabei sind folgende Regelungen verbindlich:

1. Die Wahlvorschläge haben die Geschlechter bei den Plätzen 1 bis 4 abwechselnd zu berücksichtigen.
2. In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) zu 40 Prozent mit Frauen* / Männern* zu besetzen. Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicher zu stellen, dass Frauen* und Männer* zu 40 Prozent vertreten sind.

3. Darüber hinaus ist bei Besetzung der Listenplätze von Platz 1 beginnend die Quote von 40 Prozent anzuwenden, und zwar mindestens so weit, wie bei der letzten Kommunalwahl Mandate errungen wurden.
4. Wenn in der abgelaufenen Wahlperiode ein Geschlecht in der SPD-Fraktion dauerhaft zu weniger als 40 Prozent vertreten war, soll bei der Besetzung der Plätze 1 und 2 das unterrepräsentierte Geschlecht auch beide Plätze einnehmen, sofern die in Ziffer 2 vorgesehene Bedingung für den Gesamtwahlvorschlag eingehalten wird.
5. In Gebieten mit nur einem Wahlbereich ist die Liste alternierend in aufeinanderfolgenden Wahlen von dem jeweils anderen Geschlecht auf Platz 1 anzuführen. Sollte für die vorgesehene Besetzung keine geeignete Kandidatin bzw. kein Kandidat des entsprechenden Geschlechts zur Verfügung stehen, kann ausnahmsweise eine abweichende Regelung gefunden werden. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und dem Unterbezirksvorstand zur Kenntnis zu geben.
- j. Mitglieder mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe bleiben bei der Quotenregelung nach den Ziffern 2 und 3 unberücksichtigt. Sie können jedoch kandidieren und auf Listenplätzen berücksichtigt werden.
- Bei paritätischen Vorgaben gilt, dass die Differenz zwischen der Zahl der Frauen* und Männer* nicht mehr als eins betragen darf.
- Kandidaturen von Mitgliedern mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe können zur Einhaltung dieser Parität beitragen, ohne die Mindestquoten von 40 Prozent zu verletzen
- k) Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.

- j) Es wird besonders auf folgende Bestimmungen gemäß §26 Abs. 4 des Organisationsstatuts (Verhaltensregeln der SPD) verwiesen:

Verhaltensregeln

(Abschnitte II. 1.e, II. 2., II. 3. und III. 4.)

II 1. Begrenzung der Anzahl von Ämtern und Mandaten

- e) Darüber hinaus dürfen von der Partei und Fraktionen delegierte Mitglieder nicht mehr als zwei Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen, ausgenommen sind Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate, die kraft eines Amtes bestehen. Für Regierungsmitglieder in bestimmten Positionen sind daneben begründete Ausnahmen möglich.

II 2. Umgang mit Interessenkollisionen, Vorteilen und Vergünstigungen

Von den kommunalen Ebenen bis zum Europäischen Parlament liegen für Mandats- und Amtsträger*innen Regelungen vor, an die wir uns halten. Im Wesentlichen gilt:

- a) SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten nehmen keine Vergünstigungen in Anspruch, von denen sie als Privatperson profitieren. Ausgenommen sind solche, die im Zusammenhang mit ihrer Repräsentationspflicht stehen oder als übliche Geste gelten.
- b) Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge von Amts- und Mandatsträger*innen bzw. der Amts- und Mandatsträgerin mit einem wirtschaftlichen Unternehmen, mit dem sie auch auf politischer Ebene in Kontakt stehen oder voraussichtlich in Kontakt kommen werden, sind keine Privatangelegenheit. Inhaber*innen eines Amts oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung

sind gehalten, im privaten Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenskollision zu meiden.

II. 3. Keine verdeckte Interessensförderung durch Spenden und Sponsoring

- a) Die Möglichkeit, die Arbeit politischer Parteien durch Spenden zu unterstützen, ist essenzieller Bestandteil unserer Demokratie.

Allerdings muss klar sein:

Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung für einen bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Vorteil gewährt werden, sind unzulässig und dürfen nicht angenommen werden.

Für Mandatsträger*innen, Amtsträger*innen oder Kandidatinnen* und Kandidaten* der SPD gilt: Sie nehmen persönlich keine Spenden an, sondern verweisen auf die Partei als Empfängerin. Spenden werden entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes (§ 25) und unserer Finanzordnung (§ 3) von der Partei vereinnahmt und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

III. 4. Beitragsehrlichkeit, Sonderbeiträge, Umgang mit Parteidern, Trennung zwischen Amt / Mandat und Partefunktion

- a) Beitragsehrlichkeit und die Leistung von Sonderbeiträgen sind wesentlich für die Absicherung sozialdemokratischer Politik! Für Sozialdemokratinnen* und Sozialdemokraten* ist deshalb Beitragsehrlichkeit unbedingte Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern und Funktionen. Selbstverständlich ist auch die satzungsgemäße Zahlung von Sonderbeiträgen durch alle Mitglieder der SPD, die in Parlamente oder kommunale Vertretungen gewählt werden, ein öffentliches Amt bekleiden, als Mitglied in Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräte entsandt werden oder ein Regierungsamt überneh-

men, das kein Wahlamt ist. Dementsprechend bekräftigt der Parteivorstand die Pflichten, die sich aus unserem Statut (Wahlordnung, (§ 3 Abs. 7) und unserer Finanzordnung (§§ 1 und 2)), ergeben, und fordert die jeweiligen Gliederungen auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachdrücklich durchzusetzen.

(...)

- c) Für die Parteiarbeit dürfen Ressourcen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats oder eines öffentlichen Amtes zur Verfügung stehen oder die aus öffentlichen Haushaltssmitteln finanziert sind, nicht genutzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn es Regelungen gibt, wie bei der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeuges.

§ 2 (1) bis (3) der Finanzordnung der SPD

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§1 Abs. 1) Sonderbeiträge (Mandatsträger*innenabgabe).
- (2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.
- (3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind, leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand, auf Bundes-

ebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gem. Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt davon unberührt.

§ 1 (Mitgliedsbeiträge) der Finanzordnung der SPD

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens 6,00 Euro.

Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe:

Monatsnettoeinkommen in Euro

bis 1.000	bis 2.000	bis 3.000	bis 4.000	bis 6.000	ab 6.000
6,00	8,50	28,00	50,00	110,00	
	17,00	35,00	67,00	170,00	
	23,00	40,00	83,00	280,00	330,00 und mehr

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern erwartet wird, beträgt mindestens 350,00 Euro.

(3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten der Landtage oder der Bürgerschaften erwartet wird, wird von den Landesverbänden festgelegt.

(4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von kommunalen und vergleichbaren Wahlbeamten*innen erwartet wird, beträgt in Bezug auf die Besoldungsgruppe mindestens:

75,00 Euro A15 + A16	150,00 Euro B1 + B2	225,00 Euro B3 bis B6	300,00 Euro B7 bis B9	380,00 Euro B10 bis B11
-------------------------	------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------

- (5) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 3,00 Euro. Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 3,0 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.
- (6) Der Jahresbeitrag beträgt für Nur-Juso-Mitglieder 24,00 Euro.
- (7) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen. Mit Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder der Konferenz der Schatzmeister*innen und Kassierer*innen der Landesverbände und Bezirke kann der Parteivorstand eine über diese Regelung hinausgehende Anpassung der Beiträge beschließen. (Das Nähere regelt der Parteivorstand in einer Richtlinie.)
- (8) In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.

Richtlinien des Bezirksvorstandes zu § 2 der Finanzordnung

1. Die Abführungspflicht besteht, wenn die Mitgliedschaft aufgrund des Beschlusses einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Rat, Kreistag usw.) bzw. eines Verfassungsorgans (Landtag, Kabinett usw.) erworben wurde oder als Träger*in eines öffentlichen Amtes wahrgenommen wird.
2. Die abzuführenden Beträge sind jeweils an die entsprechende Parteigliederung (Ortsverein, Stadt- / Gemeindeverband, Unterbezirk, Bezirk) abzuführen. Die Gliederungen können in ihren Satzungen weitere Regelungen treffen.
3. Schriftliche Vereinbarungen über Sonderbeiträge

Die Gliederungen der Partei schließen mit ihren Mandatsträger:innen schriftliche Vereinbarungen über die Leistung der in § 1 Abs. 1 bis § 3 der Finanzordnung der SPD geregelten Sonderbeiträge (Mandatsträger*innenabgabe).

Diese Vereinbarungen regeln insbesondere Höhe, Fälligkeit und Abführungsweg. Diese Vereinbarungen sind vom zuständigen Vorstand der jeweiligen Gliederung zu genehmigen.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

4. Durchsetzbarkeit des Sonderbeitragsanspruchs

Der Anspruch der Partei gegen ihr Mitglied auf Zahlung eines Teils der Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag ist ein zivilrechtlicher Anspruch und kann gerichtlich geltend gemacht werden (siehe dazu BGH, Urteil vom 31. Januar 2023 – II ZR 144/21 - LG Halle AG Naumburg).

Durch § 26 (2) des Bezirksstatuts ist eine Abführungspflicht begründet.

Diese Regelung lässt die innerparteilichen Verfahrensrechte unberührt.

§ 3 (7) der Wahlordnung

Kandidatinnen* und Kandidaten* für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

Herausgeber:
SPD-Bezirk Hannover
Odeonstr. 15/16
30519 Hannover
bezirk.hannover@spd.de
www.spd-bezirk-hannover.de